

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm

(Beschlossen in der Kammerversammlung am 12. April 2000.)

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag der Rechtsanwaltskammer ist ein Jahresbeitrag; dabei bleiben nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate außer Ansatz.

§ 2

- 1) Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest.
- 2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu je $\frac{1}{4}$ am ersten Werktag eines jeden Kalendervierteljahres fällig (§ 89 II Ziff. 2 BRAO).

§ 3

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder beginnt mit dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Zustellung/Übergabe der Zulassungsurkunde durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt.

§ 4

- 1) Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig; der Rechtsanwaltskammer soll möglichst eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden, ansonsten ist die pünktliche Überweisung an die Kammer in sonstiger Weise sicher zu stellen.
Für die Beitragspflicht ist unerheblich, ob das Kammermitglied eine Praxis als Rechtsanwalt unterhält, ob es in einem Dienstverhältnis oder in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis steht.
Im vollem Umfang beitragspflichtig sind auch Ruhestandsbeamte, Kammermitglieder, die auf Probe in ein vorläufiges Beamten- oder Dienstverhältnis oder diesem wirtschaftlich gleichzusetzendes Rechtsverhältnis im Laufe des Beitragsjahres eintreten oder ein solches abgeschlossen haben, ohne auf ihre Zulassung verzichtet zu haben.
- 2) Kammermitglieder, deren Zulassung gesetzlich ruht (§ 47 BRAO), sowie Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung, des Bundes- oder Landtages, sind vom 01. des auf die Übernahme des Amtes (Mandats) folgenden Monats von der Beitragspflicht für die Dauer des Amtes (Mandats) befreit, es sei denn, daß sie ihre Rechtsanwaltspraxis selbst oder durch einen amtlich bestellten Vertreter ausüben lassen. Sobald die Voraussetzungen für das Ruhen pp. weggefallen sind, setzt die Beitragspflicht mit dem 01. des folgenden Monats wieder sein.
- 3) Bei Kammermitgliedern, gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot erlassen ist, gilt der Beitrag ab dem 01. des auf die Rechtskraft folgenden Monats für die Dauer des Berufsverbots als gestundet.

§ 5

- 1) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Rechtskraft der Rücknahme- oder Widerrufsverfügung eintritt sowie mit Rechtskraft eines auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkennenden Urteils.
- 2) Im Fall des Todes endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, der dem Ableben vorausgeht.
- 3) Der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag ist dem ausgeschiedenen Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.

§ 6

- 1) Eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die ihren Sitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hat, ist als solche beitragspflichtig. Die Beitragspflicht der Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft, soweit sie Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, bleibt unberührt.
- 2) Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine solche in der Rechtsform einer juristischen Person.

§ 7

- 1) Ein Kammermitglied, welches den festgesetzten Beitrag nicht oder nur teilweise zahlen kann, kann einen Stundungs- oder Erlaßantrag stellen. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage von Unterlagen über Umsätze und Betriebsausgaben der Praxis, ferner über die Höhe sonstiger Einkünfte sowie über den Vermögens- und Familienstand zu begründen. Der Schatzmeister kann weitere Angaben so wie die Vorlage weiterer sachbezoglicher Unterlagen verlangen. Eine Stundung kann nur für künftig fällig werdende Beiträge erfolgen. Der Kammerbeitrag kann nur bis auf $\frac{1}{4}$ erlassen werden.
- 2) Über diese Anträge entscheidet das Präsidium; es ist berechtigt, die Entscheidungsbefugnis generell oder in Einzelfällen jederzeit widerruflich auf den Schatzmeister zu übertragen. Die Entscheidung hat unter Berücksichtigung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers, insbesondere auch aller nicht anwaltlichen Einkünfte sowie etwaiger Unterhaltsansprüche, nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Diese Beitragsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.